

**0-17**

**Wahlordnung für die Wahl der Migrantinnenvertreterinnen und  
Migrantenvertreter  
im Integrationsrat der Stadt Würselen vom 16.12.2024**

## **Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen vom 16.12.2024**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Wahlordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Migrantenvertreterinnen und Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen (Integrationsratswahl).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Würselen.

#### **§ 2 Landesrechtliche Vorschriften**

- (1) Gem. § 27 Absatz 11 GO NRW gelten für die Wahl zum Integrationsrat die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entsprechend. § 29 KWahlG gilt entsprechend, soweit die Gemeinde keine abweichenden Regelungen trifft. Die übrigen wahlrechtlichen Grundsätze regelt diese Wahlordnung. Bei fehlender Regelung sind die einschlägigen Bestimmungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Briefwahl und Wahlscheine sind nach § 9 KWahlG ausdrücklich zugelassen. Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 23 KWahlO entsprechend.

#### **§ 3 Anzahl der zu wählenden Vertreter/ Vertreterinnen**

In die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Integrationsrat der Stadt Würselen ist in der Hauptsatzung der Stadt Würselen festzulegen.

### **II. Wahlorgane**

#### **§ 4 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. die Wahlvorstände zur zentralen Auszählung (Auszählwahlvorstand) der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand

#### **§ 5 Wahlleiter bzw. Wahlleiter**

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter für das Wahlgebiet ist die jeweilige Wahlleiterin bzw. der jeweilige Wahlleiter für die Kommunalwahlen im Stadtgebiet.  
Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

## **§ 6 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Würselen für die Kommunalwahlen ist auch Wahlausschuss für die Integrationsratswahl.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

## **§ 7 Wahlvorstände**

- (1) Die allgemeinen Wahlvorstände in den Stimmbezirken für die Kommunalwahlen werden durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister gleichzeitig als Wahlvorstände für die Durchführung der Integrationsratswahl mit Ausnahme der Auszählung berufen.
- (2) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses wird durch einen eigens hierfür gebildeten Auszählwahlvorstand vorgenommen.

### **III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

## **§ 8 Wahlberechtigung, Wahlausschluss, Wählbarkeit,**

- (1) Für die die Wahlberechtigung, gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Der Wahlausschluss richtet sich nach § 27 Abs. 4 GO NRW.
- (3) Für die Wählbarkeit gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 5 GO NRW.

## **§ 9 Wahltermin, Wahlzeit**

- (1) Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW findet die Integrationsratswahl am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder bzw. jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (3) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Würselen benannt werden, sofern er/sie seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle der verhindert gewählten Bewerberin bzw. des verhinderten gewählten Bewerbers/ der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser/diese auch verhindert ist, der/die Listennächste an diese Stelle tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden, welcher die Bewerberin bzw. den Bewerber im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet, zum Zeitpunkt der Einreichung, zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Zudem muss die Versicherung an Eides statt entsprechend dem Muster der Anlage 10a (KWahlO NRW) handschriftlich unterschrieben vorgelegt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag muss den Anforderungen des § 26 KWahlO entsprechen. Sofern Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. von dem Wahlleiter gemäß § 30 KWahlO bekannt gemacht.

## **§ 11 Wählerverzeichnis**

- (1) Für die Integrationsratswahl wird für jeden Stimmbezirk ein gesondertes Wählerverzeichnis angelegt, auf das die Vorschriften der §§ 11 bis 23 KWahlO sinngemäß Anwendung finden.
- (2) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen kann mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Kommunalwahlen verbunden werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass den Wahlberechtigten für die Integrationsratswahl eine gesonderte Wahlbenachrichtigung zugeht.

## **§ 12 Wahlbenachrichtigung**

Die Benachrichtigung der Wahlberechtigten der Integrationsratswahl erfolgt getrennt von der Benachrichtigung für die Kommunalwahlen.

## **§ 13 Stimmzettel**

- (1) Auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln werden die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber und Listenwahlvorschläge entsprechend der Anlage 17a zu § 32 Abs.1 Satz 1 KWahlO aufgeführt.
- (2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sind.

## **§ 14 Wahlbekanntmachung**

Die Wahlbekanntmachung der Integrationsratswahl kann mit der Wahlbekanntmachung der Kommunalwahlen mit folgenden Maßgaben verbunden werden:

- Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunal- und die Integrationsratswahlen gleichzeitig miteinander durchgeführt werden.
- Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Kommunalwahlen und für die Integrationsratswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.
- In der Bekanntmachung sind Ort und Zeit des Zusammentritts des gesonderten Auszählwahlvorstands für die Integrationsratswahl anzugeben.
- Der Wahlbekanntmachung sind die Stimmzettel für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl beizufügen.

## **§ 15 Stimmabgabe**

- (1) Das Verfahren bei der Stimmabgabe richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- (2) Für die Stimmzettel der Integrationsratswahl werden separate Wahlurnen in den Wahllokalen eingesetzt, die den Anforderungen des § 36 Abs. 2 KWahlO NRW mit Ausnahme der inneren Höhe entsprechen müssen.

## **IV. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet**

### **§ 16 Stimmzählung**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand (Ausählwahlvorstand).
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 17 Behandlung eingegangener Wahlbriefe, Zählung der Wähler**

- (1) Vor Beginn der eigentlichen Auszählung der Stimmen behandelt der Ausählwahlvorstand zunächst die ihm vom Wahlamt übergebenen, bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß § 58 Absatz 1, 2, 4 und 5 Satz 1 KWahlO, ohne eine Trennung nach Wahlbezirken vorzunehmen. Die Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden in einer gesonderten Urne gesammelt.
- (2) Sodann werden die eingesammelten Wahlurnen der allgemeinen Wahlvorstände geöffnet, ihr Inhalt vermengt und die entnommenen Stimmzettel im gefalteten Zustand gezählt.
- (3) Die festgestellte Stimmenanzahl wird mit der Summe der mitgeteilten Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung bzw. Addition keine Übereinstimmung der Zahlen, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben. Als Zahl der Urnenwähler wird in jedem Fall die festgestellte Zahl der Stimmzettel aus den Wahlurnen übernommen.
- (4) Danach werden die Stimmzettelumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der zuvor gemäß Absatz 1 festgestellten Zahl der Briefwähler, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge gelten als abgegebene, ungültige Stimmen.
- (5) Die in den Stimmbezirken und durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel werden gemeinsam ausgezählt, nachdem sie vermengt worden sind.

### **§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss des neu gewählten Rates der Stadt Würselen ist auch zuständig für die Vorprüfung der Gültigkeit der Integrationsratswahl.

### **§ 20 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Integrationsrats**

- (1) § 45 Absatz 1 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der/ die benannte persönliche Vertreterin bzw. Vertreter im Falle des Ausscheidens einer gewählten Einzelbewerberin bzw. eines gewählten Einzelbewerbers ohne Vertretung nachrückt. Ist keine Vertretung benannt, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (2) Im Falle des Ausscheidens einer Listenbewerberin bzw. eines Listenbewerbers rückt die persönliche Vertreterin bzw. der persönliche Vertreter ohne Vertretung nach. Ist keine Vertretung benannt, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds die nächste Bewerberin bzw. der nächste Bewerber aus der Bewerberliste nebst persönlicher Vertreterin bzw. persönlichem Vertreter. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorteiler/Migrantenvorteilerinnen vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die II. Änderung der Wahlordnung vom 06.10.2020, mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorteiler/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16.12.2024

Roger Nießen  
Bürgermeister